

Einschreiben

Herr
Ludwig A. Minelli
lic. iur. Rechtsanwalt
Postfach 17
CH-8127 Forch

Rechtsdienst

Telefon +41 (0)31 308 22 22
Fax +41 (0)31 301 30 09

Bern, 20. Dezember 2013

Verfügung

i.S. Verein Dignitas, vertreten durch Rechtsanwalt L.A. Minelli; Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) betr. Zugang zu amtlichen Dokumenten zum Nationalen Forschungsprogramm NFP 67 „Lebensende“ (Art. 15 Abs. 2 Bst. a BGÖ)

1. Sachverhalt**1.1 Gesuch um Zugang zu Akten nach BGÖ**

Der Verein Dignitas, nachstehend: der Gesuchsteller, verlangte beim SNF mit Zugangsgesuch vom 26.5.2013 Zugang zu folgenden Dokumenten (Dokumentengruppen A-E):

- A. Dokumente bezüglich Vorbereitung und Antragstellung zuhanden des Bundesrates zu einem NFP „Lebensende“
- B. Dokumente bezüglich der Vorschläge zur Zusammenstellung und Wahl der Leitungsgruppe des NFP 67.
- C. Gesuche um Beiträge zu Forschungsprojekten des NFP 67;
- D. Namen der Gutachtenden zu diesen Projekten sowie
- E. Texte der Gutachten zu diesen Projekten.

Das Zugangsgesuch wurde hinsichtlich der Dokumentengruppen C, D und E bezüglich nachstehender Projekte des NFP 67 gestellt:

- Selbstbestimmung am Lebensende - Recht oder Pflicht?
- Der assistierte Suizid: Entwicklungen während der letzten 30 Jahre
- Urteilsunfähigkeit am Lebensende und ihre Beurteilung
- Lebenssinn, Spiritualität und Wertvorstellungen bei Menschen am Lebensende
- Sterbewünsche bei Menschen in schwerer Krankheit
- Planung des Lebensendes (Advance Care Planning)
- Alternative Religiosität und deren Konsequenzen am Lebensende
- Gesetzliche Regulierung am Lebensende – Wo soll sich der Staat einmischen?
- Selbstbestimmt sterben? Suizidbeihilfe und Autonomie

1.2 Behandlung des Gesuchs

1. Der SNF hat dem Gesuchsteller mit Stellungnahme vom 17.6.2013 mitgeteilt, dass er den Zugang zu den verlangten Akten beschränkt erteilt bzw. teilweise verweigert. Er hat dem Gesuchsteller ein Aktenverzeichnis über den in Aussicht gestellten Zugang zu Dokumenten zukommen lassen. Gleichzeitig hat der SNF den Gesuchsteller über die zu erwartende Gebühr von CHF 800.- für den Aktenzugang informiert und ihn ersucht, das Zugangsbegehren innert 10 Tagen zu bestätigen (Art. 16 Abs. 2 VBGÖ).
2. Der Gesuchsteller bestätigte das Festhalten am Gesuch mit Schreiben vom 27.6.2013.
3. Mit Schreiben vom 28.6.2013 gewährte der SNF einerseits beschränkt Zugang zu Akten im Zusammenhang mit dem NFP 67 (Dokumentengruppe A), andererseits verweigerte er den Zugang bezüglich der Dokumentengruppen B bis E ganz. Hinsichtlich eines Teils der Akten der Dokumentengruppe A erfolgte der Zugangsentscheid in Absprache mit dem ebenfalls involvierten Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.
4. Das Zugangsgesuch wurde durch den SNF am 28.6.2013 unter Zusendung der Kopien und der Gebührenrechnung über CHF 800.- im Einzelnen wie folgt beantwortet:

4a Dokumentengruppe A

Dokumente bezüglich Vorbereitung und Antragstellung zuhanden des Bundesrates zu einem NFP „Lebensende“

Zustellung von Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente an den Gesuchsteller, mit den aufgeführten Einschränkungen und Hinweisen:

Akten-Nr.	Dokument	Datum	Umfang Zugang, Hinweise, Begründungen
1	Schreiben Auftragserteilung „Machbarkeitsprüfungen betr. NFP-Prüfrunde 2008/2009“	20.04.2009	
2	Auftragsbeschrieb zur Thematik „Gestaltungsmöglichkeit am Lebensende im Kontext der Palliative Care“	20.04.2009 Beilage	
3a 3b 3c 3d 3e	NFP Prüfrunde 08/09: Vorschläge / Zusammenfassungen zur Thematik „Gestaltungsmöglichkeiten am Lebensende im Kontext der Palliative Care“: 14_Sterben als politische und gesellschaftliche Herausforderung; 46_Suizide, Suizidversuche und Suizidprävention in der Schweiz 20_Epidemiologie chronischer Krankheiten 53_Aging and health: from individuals to populations 9_Versorgungsforschung in der Grundversorgung	20.04.2009 Beilage	- Akten durch das Urheberrecht der Verfassenden geschützt (zum persönlichen Gebrauch, Veröffentlichung nicht zulässig); Art. 6 Abs. 2 BGÖ - Einschränkung des Zugangs auf die Zusammenfassung der Vorschläge (Forschungsgeheimnis bezüglich ausführlichen Forschungsvorschlägen); Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ)
4	Liste der 57 eingegangenen Vorschläge (NFP Prüfrunde 2008/09)	20.04.2009 Beilage	
5	Machbarkeitsstudie zum NFP-Themenvorschlag „Gestaltungsmöglichkeiten am Lebensende im Kontext der Palliative Care“	15.06.2009	Personendaten anonymisiert ;Art. 9 BGÖ
6	Schreiben Auftragserteilung „Aufträge betreffend Programmskizzen; weiteres Vorgehen“	22.07.2009	

7	Protokoll „Hearing zur Programmskizze des NFP End of Life“	02.09.2009	Personendaten anonymisiert ; Art. 9 BGÖ
8	Programmskizze NFP Lebensende	24.11.2009	
9	Schreiben Entscheideröffnung "Lancierung von zwei neuen Nationalen Forschungsprogrammen"	03.03.2010	
10	Bundesratsbeschluss "Nationale Forschungsprogramme: Lancierung von zwei neuen Forschungsprogrammen (Abschluss Prüfrunde 2008/2009) "	24.02. 2010	
11	Bedarfsanalyse NFP Lebensende	26.04.2010	
12	Ausführungsplan an SBFI	8.12.2010	
13	Schreiben Genehmigung des Ausführungsplans zum NFP Lebensende durch Bundesrat	27.01.2011	
14	Genehmigung des Ausführungsplanes zum NFP 67 „Lebensende“ (Version vom 8. Dezember 2010) durch das Eidg. Departement des Inneren (EDI) (Prüfauftrag an SNF)	27.01.2011 Beilage	
	Ausführungsplan NFP Lebensende (http://www.nfp67.ch/SiteCollection- Documents/nfp67_ausfuehrungsplan_d.pdf)	27.01.2011	veröffentlicht

4b Dokumentengruppe B

Dokumente bezüglich der Vorschläge zur Zusammenstellung und Wahl der Leitungsgruppe des NFP 67

Der Zugang wurde unter Hinweis auf Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ verweigert. Der SNF ist eine privatrechtliche Stiftung. Laut den Bestimmungen des BGÖ zum persönlichen Geltungsbereich ist der SNF somit eine Organisation des privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehört. Er untersteht gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ dem Gesetz insoweit, als er Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG (SR 172.021) erlässt. Bei der Bestimmung/Wahl seiner Organe und Gremien kommt dem SNF keine Verfügungsbefugnis zu. Zusätzlich verwies der SNF auf den Schutz der Personendaten der Kandidierenden (ausführlich zu den rechtlichen Überlegungen vgl. unten).

Dokumentengruppe C: 9 Gesuche um Beiträge für Forschungsprojekte des NFP 67

Dokumentengruppe D: Namen der diesbezüglichen Gutachtenden sowie

Dokumentengruppe E: Texte der diesbezüglichen Gutachten

Bezüglich der Dokumentengruppen C bis E wurde der Aktenzugang durch den SNF unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 Bst. g und h BGÖ sowie Art. 13 Abs. 3 FIFG (Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation; SR 420.1) verweigert. Der SNF berief sich im Wesentlichen auf das Forschungsgeheimnis und im Fall der Expertennamen und Texte der Expertisen zusätzlich auf die Schutzbestimmung des Art. 13 Abs.3 FIFG. Ausserdem stützte er sich auf die den beigezogenen Gutachtenden zugesicherte Anonymität (vgl. dazu die rechtlichen Überlegungen unten).

5. Der Gesuchsteller stellte am 1.7.2013 beim EDÖB einen Antrag auf Schlichtung im Hinblick auf den eingeschränkten bzw. verweigerten Zugang zu den verlangten Akten. Er bestritt die vom

SNF angeführte Begründung des Aktenzugangs in allen Punkten (ausführlich zu den rechtlichen Überlegungen vgl. unten).

6. Am 9.7.2013 ergänzte der Gesuchsteller seinen Antrag vom 1.7.2013 und bestritt gleichzeitig die Rechtmässigkeit der vom SNF erhobenen Gebühr von CHF 800.--.
7. Aufgefordert zur Stellungnahme, reichte der SNF innerhalb erstreckter Frist am 30.8.2013 dem EDÖB seine ausführliche Stellungnahme zum Schlichtungsantrag ein.
8. Ebenfalls am 30.8.2013 liess der SNF dem Gesuchsteller ergänzende Akten aus der Dokumentengruppe A zukommen, dies, nachdem er seinen Zugangsentscheid bezüglich der Aktenstücke Nr. 3a-3e nach Rücksprache mit dem hier ebenfalls betroffenen SBFI in Wiedererwägung gezogen hatte. Der anfänglich auf die Zusammenfassungen der verlangten Vorschläge der NFP Prüfrunde 2008/09 beschränkte Zugang wurde auf den Zugang zu den fünf ausführlichen Texte der fraglichen NFP-Vorschläge ausgeweitet, allerdings unter Abdeckung der Personendaten.

Der nachträgliche Zugang zu diesen Akten wurde wie folgt gewährt:

Akten Nr.	NFP-Vorschläge	Datum	Umfang Zugang, Hinweise, Begründungen
3a	14_Sterben als politische und gesellschaftliche Herausforderung;	20.04.2009	- Akten durch das Urheberrecht der Verfassenden geschützt (zum persönlichen Gebrauch, Veröffentlichung nicht zulässig); Art. 6 Abs. 2 BGÖ - Personendaten anonymisiert: Art. 9 BGÖ
3b	46_Suizide, Suizidversuche und Suizidprävention in der Schweiz		
3c	20_Epidemiologie chronischer Krankheiten		
3d	53_Aging and health: from individuals to populations		
3e	9_Versorgungsforschung in der Grundversorgung		

9. Im Hinblick auf die Erarbeitung von Empfehlungen ersuchte der EDÖB den SNF um die Zustellung der Akten, zu welchen der SNF den Zugang verweigert hatte sowie um Aktenkopien ohne eingeschwärzte Stellen hinsichtlich aller Dokumente, bei welchen sich der SNF auf die Notwendigkeit der Anonymisierung von Personendaten berufen hatte.
10. Der EDÖB hat kein Schlichtungsverfahren durchgeführt. Vielmehr hat er am 5.12.2013 die nachfolgend zusammengefassten Empfehlungen erlassen:

Dokumentengruppe A

Vollständiger Zugang zu den Dokumenten

In Abweichung zum Zugangsentscheid des SNF sei die vom SNF vorgenommene Anonymisierung (abgedeckte Personendaten) in den betroffenen Dokumenten aufzuheben:

- NFP-Vorschläge (Akten-Nr. 3a-3e)

- Machbarkeitsstudie (Akten-Nr.5)
- Protokoll „Hearing zur Programmskizze NFP End of Life“ (Akten-Nr. 7)

Dokumentengruppe B

Teilweiser Zugang zu den Dokumenten

In Abweichung zum Zugangsentscheid des SNF seien folgende Dokumente herauszugeben:

- Wahl Präsident NFP Lebensende: Wahlvorschlag der Forschungsratsabteilung: Traktandum 4, 598. Sitzung vom 1.6.2010 inkl. Publikationsliste im Anhang; Protokollauszug, aber kein Zugang zum Lebenslauf (CV)
- Wahl Präsident NFP Lebensende: Wahlantrag der Forschungsratsabteilung an das Forschungsratspräsidium: Traktandum 7.2, Forschungsrats-Präsidium, 441. Sitzung vom 15.6.2010, inkl. Publikationsliste im Anhang; Protokollauszug mit Wahlentscheid des Forschungsratspräsidiums, aber kein Zugang zum Lebenslauf (CV)
- Wahl Mitglieder der Leitungsgruppe NFP Lebensende: Wahlvorschlag der Forschungsratsabteilung: Traktandum 5, 600. Sitzung vom 17.8.2010 inkl. Publikationslisten im Anhang; Protokollauszug, aber kein Zugang zu den Lebensläufen (CV)
- Wahl Mitglieder der Leitungsgruppe NFP Lebensende: Wahlantrag der Forschungsratsabteilung an das Forschungsratspräsidium: Traktandum 7.4, Forschungsrats-Präsidium, 443. Sitzung vom 31.8.2010, inkl. Publikationslisten im Anhang; Protokollauszug mit Wahlentscheid des Forschungsratspräsidiums, aber kein Zugang zu den Lebensläufen(CV)

Dokumentengruppe C

Teilweiser Zugang zu den Dokumenten

In Abweichung zum Zugangsentscheid des SNF seien folgende Dokumente herauszugeben:

Die Anmeldeformulare der Gesuchsteller bezüglich der neun Forschungsgesuche, die Gegenstand des Zugangsgesuchs sind

In Übereinstimmung mit dem Zugangsentscheid des SNF empfiehlt der EDÖB das Festhalten an der Verweigerung des Zugangs zu den neun Forschungsgesuchen.

Dokumentengruppen D und E

In Übereinstimmung mit dem Zugangsentscheid des SNF empfiehlt der EDÖB das Festhalten an der Verweigerung des Zugangs zu den Expertennamen und den Texten der eingeholten Expertisen.

11. Der EDÖB empfahl des Weiteren, dass der SNF an der Gebührenrechnung vom 28.6.2013 festhalten solle.
12. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 Bst. a BGÖ erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung, wenn sie in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will. Der SNF weicht in einzelnen Punkten von den Empfehlungen des EDÖB vom 5.12.2013 ab und erlässt deshalb eine Verfügung.

2. Rechtliches/Erwägungen

Der SNF zieht in Erwägung:

2.1 Dokumentengruppe A

Der EDÖB hat in Abweichung zum Zugangsentscheid des SNF empfohlen, die vom SNF vorgenommene Anonymisierung (abgedeckte Personendaten) in den nachfolgenden Dokumenten aufzuheben:

- NFP-Vorschläge (Akten-Nr. 3a-3e)
- Machbarkeitsstudie (Akten-Nr.5)
- Protokoll „Hearing zur Programmskizze NFP End of Life“ (Akten-Nr. 7)

Begründet wird die Empfehlung im Wesentlichen damit, dass die Personendaten infolge der Rollen, welche die betroffenen Personen im NFP 67 haben, durch den SNF offen zu legen sind. Diese Rollen sind:

- Personen, die der Bundesverwaltung im Rahmen einer NFP-Prüfrunde Vorschläge für neue NFP unterbreiten
- Personen, die vom SNF als Expertinnen/Experten bei der Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie für ein NFP beigezogen werden
- Personen, die im Rahmen der Durchführungsvorbereitung für ein NFP für eine Veranstaltung beigezogen werden

Der EDÖB begründet seine Empfehlung damit, dass die Bekanntgabe der Personendaten einzig im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Antrags an den Bundesrat für die Lancierung eines neuen NFP stehe, ein Zusammenhang mit dem Privatleben der Betroffenen aber nicht gegeben sei. In den beschriebenen Rollen seien diese Personen Verwaltungsangestellten gleichzustellen. Der EDÖB räumt ein, dass die fraglichen Rollen „untergeordnet“ seien.

Der SNF ist - übereinstimmend mit dem mitbetroffenen SBFI - demgegenüber von der Überlegung ausgegangen, dass den betroffenen Personen diese Gleichstellung mit Verwaltungsangestellten nicht bewusst gewesen sein dürfte (NFP-Vorschläge werden im Rahmen eines „sog. Ideenwettbewerbs „ eingereicht; vgl. Ziff.2.2 der entsprechenden Anleitung des SBFI: <http://www.sbf.admin.ch/php/modules/mediamanager/sendobject.php?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnJ6lzdelp96km56VlmVtlpVOqdayYLGH4tjTy4am06iDf76Af4SNONTY0oau3aWWpI3ly5Wn6A-->) und er deshalb nicht berechtigt gewesen sei, die Personendaten offenzulegen. Das öffentliche Interesse an der Offenlegung dieser personenbezogenen Informationen überwiegt angesichts der Rollen, welche die betroffenen Personen wahrgenommen haben, das private Interesse am Schutz der Personendaten grundsätzlich nicht, so die Überlegungen von SNF und SBFI.

Der EDÖB hat indessen ohne Vornahme einer Interessenabwägung festgestellt, dass die fraglichen Personen infolge ihrer Mitwirkung in der Vorbereitungsphase für das NFP 67 Verwaltungsangestellten gleichzustellen und ihre Namen offenzulegen seien.

Für den SNF und das SBFI ist allerdings klar, dass die Regeln, Rollen und Kompetenzen im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens für ein NFP, welches mit der Antragstellung an den Bundesrat und dessen Entscheid über die Lancierung eines bestimmten NFP endet, anders ausgestaltet und bewertet sind als in der Durchführung eines NFP, die gemäss FIFG vollständig in der Kompetenz des SNF liegt.

Die Empfehlung des EDÖB ist dahingehend zu verstehen, dass die Vorbereitungsphase für den Lancierungsentscheid für ein neues NFP und die damit einhergehenden Handlungen der Bundesverwaltung zuzurechnen sind und damit Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ zur Anwendung kommt. Daraus folgt, dass die Personendaten der Mitwirkenden in diesem Zusammenhang offen gelegt werden dürfen, auch wenn die betroffenen Personen dies bei ihrer jeweiligen Mitwirkung nicht explizit in Rechnung hatten. Für die spätere Eingabe von Projekten in einem beschlossenen und vom SNF durchgeführten NFP bleibt die Mitwirkung in der Vorbereitungsphase im Übrigen unerheblich. Mitwirkende Personen/Experten/-innen sind explizit berechtigt, nach dem Lancierungsentscheid des Bundesrats Forschungsgesuche beim SNF einzureichen (vgl. Ziff. 4 der oben genannten Anleitung zum Einreichen von Vorschlägen für neue NFP).

Gestützt auf diese Ausgangslage gewährt der SNF, mit Bezug auf die NFP-Vorschläge (Akten-Nr. 3a-e) in Übereinstimmung mit dem SBFI und in Wiedererwägung seines ursprünglichen Entscheids den uneingeschränkten Zugang zu den fraglichen Dokumenten. Die betroffenen Personen werden von SNF und SBFI informell über dieses Vorgehen orientiert.

2.2 Dokumentengruppe B

Die Wahlunterlagen für das Präsidium und die Mitglieder der Leitungsgruppe des NFP Lebensende sind nach Auffassung des EDÖB in Abweichung zum Zugangsentscheid des SNF offenzulegen, allerdings mit Ausnahme der den Unterlagen angehängten Lebensläufe der betroffenen Personen. Es handelt sich dabei um Dokumente der für die NFP zuständigen Forschungsratsabteilung sowie des Forschungsratspräsidiums. Letzteres ist für die Genehmigung der Wahlanträge der Abteilungen bei der Besetzung der Evaluationsgremien zuständig. Die Namen der Gewählten sind öffentlich (Webseite des NFP 67) und stehen vorliegend nicht zur Diskussion.

Der EDÖB begründet seine Empfehlung im Wesentlichen damit, dass die Wahl der Leitungsgruppe eines NFP im Auftrag des Bundes erfolge, eine ausgelagerte Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ darstelle, der SNF als „verlängerter Arm der Bundesverwaltung“ agiere und deshalb der Zugang zu den diesbezüglichen Dokumenten gemäss BGÖ zu gewähren sei. Eine Ausnahme empfiehlt der EDÖB hinsichtlich der CV's, die unter den Schutz der Privatsphäre fallen und Persönlichkeitsprofile im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellen.

In Abweichung zur Empfehlung des EDÖB hält der SNF an der Zugangsverweigerung fest, dies aus folgenden Gründen:

Die Durchführung der NFP gehört gemäss Art. 8 Abs. 2 FIFG zu den Aufgaben des SNF, die er in eigener Kompetenz wahrnimmt und zwar in der Rolle einer Organisation des privaten Rechts, die mit öffentlichen Aufgaben betraut ist, aber nicht der Bundesverwaltung angehört gemäss Definition des Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ. Entgegen der Auffassung des EDÖB liegt hier nicht Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ zugrunde, denn das FIFG unterscheidet klar zwischen Durchführung der NFP und der Beteiligung am Beschluss-Verfahren zu den NFP.

Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 FIFG:

Er (der SNF) führt die vom Bundesrat beschlossenen Programme der orientierten Forschung, namentlich Nationale Forschungsprogramme und Nationale Forschungsschwerpunkte, durch und beteiligt sich an den Verfahren, die diesen Beschlüssen vorausgehen.

Die Tätigkeit des SNF fällt in der Durchführungsphase der NFP nur soweit in den persönlichen Geltungsbereich des BGÖ, als die Verfügungsbefugnis im Sinne von Art. 5 VwVG besteht. Dies ist namentlich im Bereich der Entscheidungen über Beitragsgesuche der Fall, nicht jedoch hinsichtlich der Wahlen von Organen und Gremien des SNF. Diesbezüglich zählt die Tätigkeit des SNF weder zur Bundesverwaltung noch zu deren „verlängertem Arm“. Verdeutlicht wird dies ausserdem dadurch, dass die Bestimmung der Leitungsstruktur eines NFP klarerweise in die ausschliessliche Kompetenz des SNF fällt: Art. 7 Abs. 1 V-FIFG (SR 420.11) besagt, dass der SNF eine Leitungsgruppe einsetzt oder eine andere geeignete Leitungsstruktur errichtet.

Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 V-FIFG: Durchführung der Programme

Der Schweizerische Nationalfonds setzt für jedes beschlossene Programm eine Leitungsgruppe ein oder errichtet eine andere geeignete Leitungsstruktur.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass hinsichtlich der Errichtung und Durchführung von NFP gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben des FIFG und seiner Ausführungsbestimmungen die beiden Phasen Vorbereitung und Durchführung unterschieden werden müssen. Die Vorbereitungsphase fällt in den Geltungsbereich des BGÖ gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a BGÖ, wogegen bezüglich der Durchführung der NFP Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ gilt, mit der Folge, dass Wahlunterlagen des SNF in keinem Fall zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Transparenz über die Leitungsstruktur von NFP stellt der SNF im Übrigen her, indem er die Namen von Präsidium und Mitgliedern der Leitungsgruppen im Internet veröffentlicht. Schliesslich sei auch darauf hingewiesen, dass der Zugang zu den Wahlunterlagen unabhängig von der BGÖ-rechtlichen Situation unter Verweis auf die Datenschutz-rechtlichen Regeln unzulässig wäre. In den Wahlunterlagen können auch Namen von Personen stehen, deren Kandidaturen durch die zuständigen Gremien nicht bestätigt werden.

2.3 Dokumentengruppe C

Teilweiser Zugang zu den Dokumenten

In Abweichung zum Zugangsentscheid des SNF seien folgende Dokumente herauszugeben:

Die Anmeldeformulare der Gesuchsteller bezüglich der neun Forschungsgesuche, die Gegenstand des Zugangsgesuchs sind

In Übereinstimmung mit dem Zugangsentscheid des SNF empfiehlt der EDÖB das Festhalten an der Verweigerung des Zugangs zu den neun Forschungsgesuchen.

Der SNF hält fest, dass die vom EDÖB zur Freigabe empfohlenen Anmeldeformulare so nicht existieren. Die sogenannten „Application Forms“, die im elektronischen Gesuchseingabesystem „mySNF“ von den Gesuchstellenden eingegeben werden, sind gleichbedeutend mit den vollständigen Forschungsgesuchen. Es existieren nicht verschiedene Dokumente, wie irrtümlich in den Empfehlungen des EDÖB festgehalten wird. Zur Erklärung sei angefügt, dass der EDÖB als Lese- und Zuordnungshilfe für die von ihm zur Einsicht eingeforderten Expertisen-Texte die Eingangstexte der Forschungsgesuche („Application form my SNF“) erhalten hat.

Da es sich dabei um die Forschungsgesuche selber handelt, deren Zugänglichmachung der EDÖB in Übereinstimmung mit dem SNF verneint, werden diese nicht offengelegt.

2.4 Dokumentengruppe D und Dokumentengruppe E

In Übereinstimmung mit dem Zugangsentscheid des SNF empfiehlt der EDÖB das Festhalten an der Verweigerung des Zugangs zu den Expertennamen und den Texten der eingeholten Expertisen. Die Zugangsverweigerung stützt sich dabei auf Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ. Der SNF hält darüber hinaus auch die Abstützung auf Art. 13 Abs. 3 FIFG für zulässig.

Im Hinblick darauf, dass die vom SNF im Evaluationsverfahren für die Forschungsgesuche beigezogenen Expertinnen und Experten gestützt auf den persönlichen Anwendungsbereich des BGÖ (Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ) nicht normalen Verwaltungsangestellten gleichgestellt sind, kommt die Ausnahmebestimmung von Art. 7 Abs. 1 Bst. h BGÖ durchaus zur Anwendung. Die Gutachtenden sind Privatpersonen, die dem SNF freiwillig Gutachten einreichen und denen die Anonymität zugesichert worden ist.

2.5 Gebührenrechnung

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen es EDÖB hält der SNF an der Gebührenrechnung vom 28.6.2013 über den Betrag von CHF 800.- fest. Der EDÖB beurteilte die in Rechnung gestellte Gebühr als angemessen und rechtmässig.

3. Verfügung

Aufgrund dieser Erwägungen und gestützt auf die Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 2 Abs. 1 Bst. b, Art. 7 Abs. 1 Bst. g und h, Art. 15 Abs. 2 Bst. a BGÖ (SR 152.31) und Art. 13 Abs. 3 FIFG (SR 420.1) wird wie folgt verfügt:

1. Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird unter Aufhebung der anonymisierten Personennamen gewährt (die Akten-Nr. beziehen sich auf das dem Gesuchsteller zugestellte Aktenverzeichnis des SNF vom 17.6.2013; Akten aus der Dokumentengruppe A):
 - Fünf NFP-Vorschläge Prüfrunde 2008/09 (Akten-Nr. 3a-3e)
 - Machbarkeitsstudie vom 15.5.2009 (Akten-Nr.5)
 - Protokoll „Hearing zur Programmskizze NFP End of Life“ vom 2.9.2009 (Akten-Nr. 7)
2. Der Zugang zu folgenden Dokumenten wird verweigert: Dokumentengruppen B, C,D und E:
 - B: Dokumente bezüglich der Vorschläge zur Zusammenstellung und Wahl der Leitungsgruppe des NFP 67
 - C: Gesuche um Beiträge zu Forschungsprojekten des NFP 67
 - D:Namen der Gutachtenden zu diesen Projekten
 - E: Texte der Gutachten zu diesen Projekten.

Dokumentengruppen C, D und E beziehen sich auf nachstehende Projekte des NFP 67:

- Selbstbestimmung am Lebensende - Recht oder Pflicht?
- Der assistierte Suizid: Entwicklungen während der letzten 30 Jahre
- Urteilsunfähigkeit am Lebensende und ihre Beurteilung
- Lebenssinn, Spiritualität und Wertvorstellungen bei Menschen am Lebensende
- Sterbewünsche bei Menschen in schwerer Krankheit
- Planung des Lebensendes (Advance Care Planning)

- Alternative Religiosität und deren Konsequenzen am Lebensende
 - Gesetzliche Regulierung am Lebensende – Wo soll sich der Staat einmischen?
 - Selbstbestimmt sterben? Suizidbeihilfe und Autonomie
3. Die Gebührenrechnung vom 28.6.2013 über den Betrag von CHF 800.- wird bestätigt.
 4. Für den Erlass der vorliegenden Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
 5. Die vorliegende Verfügung wird dem Gesuchsteller eröffnet.
 6. Dem Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) wird eine Kopie zugestellt.

Freundliche Grüsse



Inge Blatter, Fürsprecherin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen vorliegende Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, innert 30 Tagen ab Erhalt Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist in zwei Exemplaren einzureichen. Sie muss die Begehren nennen, deren Begründung darlegen sowie die Beweismittel anführen und mit der Unterschrift der Beschwerdeführerin / des Beschwerdeführers oder seiner Rechtsvertreterin oder seines Rechtsvertreters versehen sein. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizufügen, ebenfalls Kopien der Beweismittel, soweit diese der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer vorliegen.

Kopie
EDÖB/ Öffentlichkeitsprinzip, Feldeggweg 1, 3003 Bern